Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 49.

(Nr. 3835.) Gesetz, betreffend die Beförderung von Auswanderern. Vom 7. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern zum Zwecke haben, dürfen nur von solchen Personen abgeschlossen oder vermittelt werden, welche hierzu von der Bezirksregierung ihres Wohnortes eine Konzession erhalten haben.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Verträge in eigenem Namen oder im Namen und Auftrage dritter Personen abgeschlossen oder vermittelt werden.

§. 2.

Die Regierung darf die Konzession (§. 1.) nur an Inländer, und erst dann ertheilen, wenn sie sich von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt hat; sie kann dieselbe jedoch nach ihrem Ermessen auch dann versagen, wenn der Bewerber dieser Bedingung entspricht.

Agenten oder Unteragenten müssen vor Ertheilung der Konzession nachweisen, daß ihre Vollmachtsgeber konzessionirt sind.

§. 3.

Die ertheilte Konzession hat nur für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit. Die Verlängerung derselben muß von Jahr zu Jahr nachgesucht werden.

§. 4.

Ueber die Gründe zur Versagung der Konzession oder der Verlängerung derselben ist die Regierung nur den vorgesetzten Behörden Auskunft zu geben schuldig.

§. 5.

Die Ertheilung oder Verlängerung der Konzession kann von der vorgängigen Bestellung einer Kaution abhängig gemacht werden.

Die näheren Bestimmungen darüber, namentlich:

> [Handwritten marginal note:] Der Concession bedürfen nicht blos Agenten u. Unteragenten, sondern auch Vollmachtsträger, [illegible] u. sonstige Geschäftsgehülfen des concessionirten Unternehmers, gleichviel ob sie die Verträge im Namen des Unternehmers oder im eigenen Namen schließen. (Erk. d. Ob. Trib. v. 28 Mai 1858. Min. Bl. pro 1858 pag. 107.

Jahrgang 1853. (Nr. 3835.)

Ausgegeben zu Berlin den 17. September 1853.

in welchen Fällen und bis zu welcher Höhe diese Kaution zu leisten und wieder zu ergänzen ist,

und

welche Bedingungen über deren Haftbarkeit in das Kautions-Instrument aufzunehmen sind,

werden durch ein von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Reglement getroffen.

§. 6.

Das zu erlassende Reglement (§. 5.) wird diejenigen Kontrolen vorschreiben, denen die konzessionirten Personen (§. 1.) rücksichtlich ihrer Geschäftsführung unterworfen sind.

§. 7.

Die Ertheilung der Konzession an Agenten auswärtiger Auswanderungs-Unternehmer ist nur zulässig, wenn die Unternehmer die Erlaubniß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Bestellung von Agenten in Unseren Staaten erhalten haben (Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. §. 18.).

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten kann die Ertheilung dieser Erlaubniß von der vorgängigen Bestellung einer Kaution abhängig machen, auch kann die Erlaubniß von ihm jederzeit widerrufen werden.

§. 8.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zurücknahme der gewerblichen Konzessionen und das dabei zu beobachtende Verfahren (Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845., §§. 71—74.) finden auch auf die, nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes zu ertheilenden Konzessionen Anwendung.

§. 9.

Die Konzessionen der Agenten und Unteragenten erlöschen, wenn die Vollmacht von dem Machtgeber zurückgenommen ist, oder wenn die dem Vollmachtgeber ertheilte Konzession (§. 1.) oder Erlaubniß (§. 7.) außer Kraft tritt.

§. 10.

Wer ohne Konzession (§. 1.) Verträge mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern abschließt oder vermittelt, oder wer ohne Konzession seine Vermittelung zur Abschließung solcher Verträge oder die Ertheilung von Auskunft über die Beförderung von Auswanderern anbietet, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3836.) Privilegium wegen Ausgabe von 550,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft. Vom 29. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn als die zufolge Vertrages vom 26. September 1849. und Unseres Erlasses vom 4. März 1850. (Gesetz-Sammlung 1850. Seite 151. ff. und 162.) zur Vertretung der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft, sowie zur Verwaltung und zum Betriebe des bezeichneten Unternehmens bestellte Behörde im Einverständnisse mit der in Folge jenes Vertrages von Seiten der Aktionaire bestellten Deputation, darauf angetragen hat, Behufs Vervollständigung der Betriebsmittel, sowie zur Ausführung verschiedener, bei der ursprünglichen Kostenermittelung nicht vorgesehenen Anlagen der Bahn und deren vollständigen Ausrüstung ein zweites Darlehn zum Betrage von 550,000 Rthlrn. durch Ausgabe auf den Inhaber lautender verzinslicher Prioritäts-Obligationen zu kontrahiren, haben Wir durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Zustimmung hierzu gewährt und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. Seite 75.) zur Emission der erwähnten Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt.

§. 1.

Das Kapital der Anleihe beträgt 550,000 Rthlr. und wird durch Emission von Prioritäts-Obligationen zweiter Serie aufgebracht.

Die dem Bedürfnisse entsprechende Emission dieser Obligationen bleibt der Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn unter Genehmigung des Handelsministers vorbehalten.

§. 2.

Die Obligationen werden jede zum Betrage von 200 Rthlrn. und mit fortlaufenden Nummern, welche im Anschlusse an die letzte Nummer der Anleihe vom 16. November 1850. mit 3061. beginnen, nach dem unter A. beiliegenden Schema ausgefertigt und von zwei Mitgliedern der Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn und dem Rendanten der Direktions-Kasse unterzeichnet. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 3.

Die Obligationen werden jährlich mit vier Prozent verzinset. Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Ja-

Januar und vom 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres bei der Hauptkasse der Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn, sowie bei denjenigen Kassen oder Geldinstituten, welche zu diesem Zwecke bestimmt und von der Direktion bezeichnet worden, gezahlt. Die Zinskupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema mit den Obligationen zunächst für fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert. Die Ausreichung der neuen Kupons erfolgt an den Vorzeiger des mit den ersten Kupons ausgegebenen Talons, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Direktion rechtzeitig schriftlicher Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§. 4.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 5.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Rückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später, als an jenem Tage verfallen, mit den fälligen Obligationen eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale einbehalten und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 6.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird alljährlich vom Jahre 1856. an, mindestens ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen verwendet. Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens der Direktion mit Zuziehung eines, das Protokoll führenden Notarius im Juli jeden Jahres (zuerst also im Juli 1856.) in einem, vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der Nummern der ausgeloosten Obligationen erfolgt durch dreimalige Einrückung in die §. 10. genannten öffentlichen Blätter; die erste Einrückung muß mindestens vier Wochen vor dem bestimmten Zahlungstermine erfolgen.

Die Auszahlung des Nennwerthes der ausgeloosten Obligationen geschieht gegen deren Aushändigung an die Inhaber bei den im §. 3. bezeichneten Kassen im Januar des nächstfolgenden Jahres (zuerst also im Januar 1857.). Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden, unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Formen, verbrannt.

Der

Der Direktion bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unseres Finanzministers sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Die Obligationen, deren Einlösung im Wege der Kündigung erfolgt, können anderweit wieder ausgegeben werden.

§. 7.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, aber nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden in dem Zeitraume von zehn Jahren, von dem Fälligkeitstermine an gerechnet, jährlich einmal von der Direktion Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos und werden als solche von der Direktion demnächst öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keine Verpflichtung mehr; doch kann deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermöge eines Beschlusses der Direktion aus Billigkeitsrücksichten gewährt werden.

§. 8.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft aus dem Reinertrage vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen dürfen Seitens der Gesellschaft keine, zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkauft werden; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an die Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten;

c) zur Sicherheit für Kapital und Zinsen wird den Inhabern der Obligationen mit Vorbehalt der den früher, Inhalts des Privilegiums vom 16. November 1850., kontrahirten 612,000 Thaler Prioritäts-Obligationen eingeräumten und daher vorgehenden Hypothek das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verpfändet. Auch darf diese weder Aktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß den auf Grund dieses Privilegiums zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich vorbehalten würde.

§. 9.

§. 9.

Angeblich vernichtete oder verlorene Obligationen und Zinskupons werden nach dem in Artikel 18. des Statuts der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1847. Seite 47.) vorgeschriebenen Verfahren für nichtig erklärt und demnächst ersetzt.

§. 10.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Preußischen Staats-Anzeiger, in die Berliner Vossische, die Cölnische, die Aachener und die Düsseldorfer Zeitung eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den vier anderen bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu treffenden Bestimmung; sie muß aber unter allen Umständen jederzeit in einer der zu Berlin erscheinenden Zeitungen erfolgen.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Oberschlesische Eisenbahn, den 29. August 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

A.

Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Obligation

II. Emission

№ .... über 200 Rthlr.

Inhaber dieser Obligation zweiter Emission № .... hat einen Antheil von Zweihundert Thalern an der mit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums gemachten Anleihe der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft.

Die Zinsen mit vier Prozent für das Jahr sind gegen die vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

Aachen, den ..ten ....

**Königliche Direktion
der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.**

(Unterschriften.)

Der Rendant.

(Unterschrift.)

(Eingetragen in das Obligationsbuch Fol......)

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom 1. Juli 1853. an gerechnet, zehn halbjährige Zinskupons № 1. bis 10. nebst einem Talon ausgegeben. Die Ausgabe der zweiten Serie von Kupons erfolgt an den Inhaber des Talons.

B.

Zins-Kupon № 1.

zur

Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Obligation

№.......... II. Emission.

Vier Thaler Preußisch Kurant hat Inhaber dieses vom............ ab zu Aachen oder zu Berlin zu erheben.

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Aachen, den ..ten ....

Königliche Direktion
der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(Unterschriften.)

(Eingetragen in der Zinskontrole Fol. .....)

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Einlösung der ausgegebenen zehn Zinskupons gemäß §. 3. des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie der Zinskupons zur Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Prioritäts-Obligation №.......... II. Emission.

Aachen, den ..ten ....

Königliche Direktion
der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(Facsimile.) Ausgefertigt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)